



Markt Bruckmühl

Satzung
über die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen
des Marktes Bruckmühl
-Friedhof- und Bestattungssatzung-
vom 10.12.2009
geändert durch Satzung vom 28.05.2014

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung – insbesondere der Gemeindeglieder, unterhält der Markt als öffentliche Einrichtung
 - a) die gemeindlichen Friedhöfe in Götting, Hinrichsseggen, Högling, und Kirchdorf a.H.
 - b) die gemeindlichen Leichenhäuser in Hinrichsseggen, Högling und Kirchdorf a.H.
- (2) Die Bestattungshandlungen wie Grabmachen, Einsargen u.ä. können durch Vertrag einem Bestattungsunternehmen übertragen werden.

§ 2
Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen die insbesondere als würdige Ruhestätte der Verstorbenen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

§ 3
Friedhofverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Bestattung
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder
 - b) der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt II *Ordnungsvorschriften*

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Öffnungszeiten vorübergehend geändert werden. Die Änderungen werden jeweils an den Friedhofseingängen oder in der Tagespresse bekannt gegeben.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann ein Friedhof ganz oder zum Teil vorübergehend für den Besuch gesperrt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere mitzuführen - ausgenommen Blindenhunde,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge.
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;

- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - f) Geräte in Brunnen zu reinigen,
 - g) Gießkannen, Handwerkszeug u. dgl. in den Grabfeldern bzw. Grünanlagen zu hinterstellen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - j) die missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserleitung.
- (4) Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Er kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung einer gewerblichen ihrem Berufsbild entsprechenden Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige bedarf es vor dem erstmaligen Tätigwerden und im Folgenden zu Beginn jedes Jahres. Die Gewerbetreibenden dürfen nur Arbeiten entsprechend ihrem Berufsbild verrichten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbebetriebe, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind; der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Nr. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofverwaltung die weitere Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Abschnitt III *Grabstätten und Grabmäler*

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-(Belegungs-)Plänen, die bei der Friedhofverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Beim Neuerwerb einer Grabstätte bestimmt der Markt, in welchem der gemeindlichen Friedhöfe ein Grab zugeteilt bzw. der Verstorbene bestattet wird.

§ 9

Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden der Nutzungsberechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt. Nach Ablauf der Nutzungszeit gehen auf den Grabstätten vorhandene Fundamente kostenlos in das Eigentum des Marktes über.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt wird.
- (5) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Auf Antrag kann eine verkürzte Nutzungsdauer vereinbart werden. Die Mindestverlängerung beträgt jedoch fünf Jahre.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, Enkel und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, ohne Anspruch auf Entschädigung verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 10 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten oder das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen sind.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 11 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens in einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung den nachfolgenden Nutzungsberechtigten bestimmen. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf Person und die Sache eindeutig ausdrückt. Verfügungen zugunsten von mehr als einer Person sind nicht gültig.
- (2) Wird eine Verfügung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

§ 12 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgräber (§ 13)
- b) Familiengräber (§ 14)
- c) Urnengräber, Urnennischen und Baumgrabstätten (§ 15)
- d) Kindergräber, für Kinder bis 8 Jahre, (§ 16)

Im Friedhof Högling befinden sich nur Familiengräber.
Im Friedhof Kirchdorf a.H. befinden sich Einzel- und Familiengräber.

Im Friedhof Götting befinden sich Einzel- und Familiengräber sowie Urnennischen. Im Friedhof Hinrichsseggen befinden sich Einzel-, Familien-, Urnen- und Kindergräber sowie Urnennischen.

§ 13 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind einstellige Gräber für Erdbestattungen.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Beisetzung von zwei Leichen übereinander während der Ruhefrist des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn bei der Erstbestattung ein Tiefgrab mit mindestens 2,30 m Tiefe errichtet worden ist. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist dies nur im Friedhof Kirchdorf a.H. und im Friedhof Götting möglich.
- (3) In einem Einzelgrab können maximal so viele Urnen bestattet werden wie Erdbestattungen zulässig sind.

§ 14 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Familiengräber sind generell als Tiefgräber mit mindestens 2,30 m Tiefe auszuführen. In Familiengräbern können während der Ruhezeit höchstens 4 Leichen oder 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Urnengräber, Urnennischen und Baumgrabstätten

- (1) Urnen können unterirdisch in allen Grabarten, unter Bäumen und in der Urnenwand beigesetzt werden.
 - a) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft wasserdicht sein.
 - b) Bei Baumgrabstätten ist die Beisetzung von Urnen den jeweiligen Bäumen fest zugeordnet und im Lageplan niedergelegt. Die Bestattungsplätze können nur unter den frei gegebenen Belegungs-bäumen gewählt werden; die Plätze werden von der Friedhofverwaltung zugeteilt. In jedem zugeteilten Platz kann eine Urne beigesetzt werden.
 - c) Das Abstellen und Abbrennen von Kerzen unter Bäumen ist nicht erlaubt.
- (2) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen während der Ruhezeit. Eine Beisetzung von Urnen übereinander ist möglich.
- (3) Urnennischen stehen für 2 Urnen bzw. 3 Aschekapseln oder für 4 Urnen bzw. 5 Aschekapseln in der Urnenwand zur Verfügung.
- (4) Urnennischen sind mit einer Verschlussplatte versehene Kammern. Die Verschlussplatten werden vom Markt Bruckmühl gestellt und sind mit der erstmaligen Erteilung einer Nische zu erwerben. Die Beschriftung ist nur mit

Aufsetzbuchstaben erlaubt. Das Anbringen der Buchstaben bleibt dem Steinmetz vorbehalten.

- (5) Auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen kann eine Urne anonym in der Kaverne der Urnenwand beigesetzt werden.
- (6) Das Ablegen von Blumen und Aufstellen von Kerzen ist nur auf der unteren Blumenbank der Urnenwand erlaubt. Verwelkte Blumen und leere Kerzenhüllen sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Markt Bruckmühl behält sich ein Entfernen von Abraum vor.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der Markt über die Urnenbeisetzungsstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (8) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 16 Kindergräber

Kindergräber sind einstellige Grabstätten, die für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr bestimmt sind.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 3,00 m	Breite 1,50 m
b) Familiengräber	Länge 3,00m	Breite 2,40 m
c) Urnengräber	Länge 1,80 m	Breite 1,20 m
d) Kindergräber	Länge 1,80 m	Breite 1,20 m

Im Friedhof Götting haben die Grabstätten in der Regel folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber	Länge 2,70 m	Breite 1,50 m
b) Familiengräber	Länge 2,70 m	Breite 2,00 m

Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt in der Regel:

a) bei Einzelgräbern	höchstens 0,30 m
b) bei Familiengräbern	höchstens 0,45 m
c) bei Urnen- und Kindergräbern	höchstens 0,25 m

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme für einen geringeren oder größeren Abstand erteilt werden. Bei bestehenden Grabstätten besteht seitens des Grabinhabers kein Anspruch auf Einhaltung dieser Richtmaße.

- (2) Die Tiefe der Gräber für Erdbestattungen beträgt bis zur Grabsohle 1,80 m, beim Tiefgrab 2,30 m. Der Abstand zwischen der Sargoberkante des oberen Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabbeet) muss mindestens 0,90 m betragen. Bei Urnen muss der Abstand von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m betragen.

§ 18

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher die bei natürlichem Wuchs eine Höhe von mehr als 1 Meter erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätten überragen und somit Schattenbildung möglich ist.
- (4) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und seine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (5) Verwelkte Blumen sowie verdorrte Kränze und Gebinde sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden, so geht diese Pflicht auf die Erben über. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung so ist der Markt befugt, nach schriftlicher Aufforderung oder 3-monatiger Bekanntmachung durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (8) Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Markt Bruckmühl.
- (9) Unter den Bestattungsbäumen übernimmt die Grabpflege die Natur, das heißt es dürfen bei Bäumen keine Kränze oder Schalen niedergelegt werden. Es dürfen an Bäumen keine religiösen Zeichen geritzt oder eingeschlagen und Bilder aufgehängt werden. Es ist untersagt künstliche Lichter und Kerzen abzustellen. An einer zentral errichteten Stele können die Daten des Verstorbenen in Form eines Schildes angebracht werden.

§ 19
Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt Bruckmühl zu beantragen. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können vom Markt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände geschaffen werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 20
Ausmaße der Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Einzelgräber	Höhe 1,40 m	Breite 0,90 m
b) Familiengräber	Höhe 1,40 m	Breite 1,50 m
c) Urnengräber	Höhe 0,90 m	Breite 0,70 m
d) Kindergräber	Höhe 0,90 m	Breite 0,70 m

Im Friedhof Götting gelten für Grabmale folgende Ausmaße:

- | | | |
|-------------------|-------------|---------------|
| a) Einzelgräber | Höhe 1,40 m | Breite 0,90 m |
| b) Familiengräber | Höhe 1,40 m | Breite 1,40 m |

Die Breite und Stärke der Grabmäler sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe sein.

Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Holz dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber 0,90 m x 1,90 m
- b) Familiengräber 1,50 m x 1,90 m
- c) Urnengräber 0,70 m x 1,00 m
- d) Kindergräber 0,70 m x 1,00 m

Im Friedhof Götting dürfen Grabeinfassungen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Einzelgräber 0,90 m x 1,90 m
- b) Familiengräber 1,40 m x 1,90 m

§ 21

Gestaltung der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) gerecht werden und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Der Markt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 22

Standesicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen dauerhaft in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Ist die Standesicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 23 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung auf seine Kosten zu entfernen. Der Grabhügel ist einzuebnen. Grabmäler, die nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Marktes entfernt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Marktes über. Sofern Grabanlagen vom Markt beseitigt werden, hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Auf diese Folgen ist der Nutzungsberechtigte hinzuweisen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis des Marktes.

Abschnitt IV Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 24 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sarg. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag oder mit Zustimmung der nach § 6 der Bestattungsverordnung maßgebenden Angehörigen eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum des Leichenhauses aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.

§ 25 Benutzungszwang

Leichen von Verstorbenen, die auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das jeweilige Leichenhaus gebracht werden.

Abschnitt V
Friedhof- und Bestattungspersonal

§ 26
Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den vom Markt bestellten Leichenträgern bzw. einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 27
Friedhofwärter

Der Grabaushub, das Verfüllen des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den vom Markt bestellten Personen bzw. einem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen.

Abschnitt VI
Bestattungsvorschriften

§ 28
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen der Markt, bzw. das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen, im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 29
Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 8. Lebensjahr 8 Jahre, für Verstorbene über 8 Jahre

a) im Friedhof Götting	12 Jahre
b) im Friedhof Hinrichsseggen	10 Jahre
c) im Friedhof Högling	12 Jahre
d) im Friedhof Kirchdorf a.H.	15 Jahre

Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden vom Markt oder durch das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Abschnitt VII *Übergangs-/Schlussbestimmungen*

§ 31 Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Dem Markt obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 32 Ersatzvornahme

Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann der Markt die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch den Markt innerhalb einer angemessenen Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf den Friedhöfen nicht befolgt
2. als Gewerbetreibender § 7 dieser Satzung nicht befolgt
3. den Vorschriften über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30)
4. die unerlaubte Bestattung anderer Personen vornimmt (§ 4)
5. die Bestimmungen über Grabmäler nicht befolgt (§ 20)
8. die Bestimmungen des § 25 nicht beachtet
9. entgegen einer Anordnung des Marktes die Friedhöfe betritt (§ 5 Abs. 2).

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Bruckmühl verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung des Marktes Bruckmühl zu entrichten.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Bruckmühl (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 07.12.2001 außer Kraft.

Bruckmühl, den 11.12.2009
Markt Bruckmühl

Heinritzi
Erster Bürgermeister